



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, 25.01.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:14 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder des Stadtrates

Arnold, Roland
Axt, Joachim
Bast, Hedwig
Bohnhoff, Armin, Dr.
Breunig, Stefan
Elbert, Winfried
Fischer, Klaus
Grundmann, Michael
Hartmann, Markus
Heinz, Katja
Jany, Christopher
Klimmer, Paul
Knecht, Richard
Kunisch, Günter
Weber, Heidi
Wolf, Jürgen
Wölfelschneider, Walter
Zöller, Wolfgang

Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

Verwaltung

Mann, Antonia

Gäste

Zimmer, Sebastian, 1. Kommandant FFW zu TOP Ö2
Obernburg

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Klug, Jessica

Weitz, Ruth

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.12.2023
- 2 FFW Obernburg - Bestätigung 1. Kommandant nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG
Beratung und Beschlussfassung **012/2024**
- 3 Gebührenkalkulation Kindertageseinrichtungen - Neuerlass der Gebührensatzung
Beratung und Beschlussfassung **007/2024**
- 4 Vollzug der Gemeindeordnung - Behandlung der Anträge aus der Bürgerversammlung 2023
Information und Kenntnisnahme **296/2023**
- 5 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen
- 6 Anfragen
- 6.1 Grüngut-Container am Friedhof Eisenbach
- 6.2 Hecke Friedhof Obernburg
- 6.3 Freigabe von Urnen-Erdgräbern
- 7 Bürgerfragen
- 7.1 Notbetreuung KiTa Abenteuerhaus Eisenbach
- 7.2 "Querrinnen" an Flur- und Waldwegen
- 7.3 Schrauben in Bäumen
- 7.4 Anstellungsschlüssel KiTa und Materialabrutsch bei Starkregen
- 7.5 Finanzielle Belastung durch KiTa-Gebühren
- 7.6 Zusätzliches KiTa-Personal / Springer-Kräfte

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.12.2023

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.12.2023 stand zur Einsichtnahme im Ratsinformationssystem zur Verfügung. Es bestehen keine Einwände.

TOP 2 FFW Obernburg - Bestätigung 1. Kommandant nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Am 06.01.2024 fand die Wahl des 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Obernburg im Feuerwehrgerätehaus in Obernburg statt.

Laut Wahlniederschrift wurde Sebastian Zimmer erneut zum 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Obernburg gewählt. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Stadt im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist.

Voraussetzung für die Wahl sind gem. Art. 8 Abs. 4 Satz 2 BayFwG vier Jahre aktiver Feuerwehrdienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres und der erfolgreiche Besuch der vorgeschriebenen Lehrgänge. Die nötigen Lehrgänge hat Herr Zimmer absolviert.

Versagungsgründe nach Art. 8 Abs. 4 Satz 2 BayFwG (fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet) sind nicht bekannt.

Die mündliche Zustimmung von Kreisbrandrat Herrn Martin Spilger wurde erteilt. Die schriftliche Zustimmung ergeht in den nächsten Tagen.

Beschluss:

Der am 06.01.2024 zum 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Obernburg gewählte Sebastian Zimmer wird hiermit nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG von der Stadt Obernburg a.Main bestätigt.

Die Zustimmung ergeht im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Amtszeit läuft vom 01.02.2024 bis 31.01.2030.

einstimmig beschlossen

**TOP 3 Gebührenkalkulation Kindertageseinrichtungen - Neuerlass der Gebührensatzung
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.12.2023 wurde ein Empfehlungsbeschluss zur Anpassung der Benutzungsgebühren und damit einhergehend zur Anpassung der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen gefasst.

Hintergrund: Im Rahmen der Beratungen über den Stellenplan 2024 hat der Haupt- und Finanzausschuss in seinen Sitzungen vom 17.10. und 07.11.2023 die Verwaltung beauftragt, die aktuellen Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen zu überprüfen und dem Ausschuss entsprechende Anpassungsvorschläge zu unterbreiten.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation die Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen anzupassen und die entsprechende Änderungssatzung zur aktuellen Kindertageseinrichtungensatzung zu erlassen.

Vorschlag Gebührenänderung zum 01.03.2024:

Buchungszeiten pro Tag	Benutzungsgebühren Kindergärten (einschließlich Waldkindergärten)		Benutzungsgebühren Kinderkrippe	
	ab 01.03.2024	aktuell	ab 01.03.2024	aktuell
3 - 4 Stunden	112,00 €	100,00 €	182,00 €	162,00 €
> 4 - 5 Stunden	123,00 €	110,00 €	207,00 €	184,50 €
> 5 - 6 Stunden	134,00 €	120,00 €	234,00 €	208,50 €
> 6 - 7 Stunden	146,00 €	130,00 €	262,00 €	233,50 €
> 7 - 8 Stunden	157,00 €	140,00 €	291,00 €	259,50 €
> 8 - 9 Stunden	174,00 €	155,00 €	321,00 €	286,50 €
> 9 - 10 Stunden	190,00 €	170,00 €	353,00 €	315,00 €

Der von den Erziehungsberechtigten zu zahlende Betrag ergibt sich nach Anrechnung des Elternbeitragsbonus. Dieser wird in Höhe von 100 EUR als Zuschuss an die Kommune, ab dem 1. September des Jahres in dem das Kind drei Jahre alt wird, gezahlt. Von der Stadt Obernburg wird nur der Betrag vom Girokonto eingezogen, der 100 EUR übersteigt Art. 19 und Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG).

Für die Betreuung in der Kinderkrippe gibt es einen einkommensbezogenen Zuschuss der auf Antrag direkt an die Eltern (nicht an die Kommune) gezahlt wird. Dieses bayerische Krippengeld wird bis max. 100 EUR in Höhe der tatsächlichen Benutzungsgebühren pro Monat gezahlt (Art. 23a BayKiBiG).

Gebührenermäßigungen

Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf die Benutzungsgebühr des zweiten Kindes ein Abschlag von 15% gewährt. Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrich-

tungen, so wird auf die Benutzungsgebühr des zweiten Kindes ein Abschlag von 15% und auf die Benutzungsgebühr des dritten sowie jedem weiteren Kind, ein Abschlag von 30% gewährt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen.

Abweichend von den Regelungen der Satzung wird den Erziehungsberechtigten einmalig die Möglichkeit zur kostenfreien Umbuchung (Änderung der gebuchten Betreuungszeit) bis zum 21. Februar 2024 eingeräumt.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Obernburg (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten) sowie für die Teilnahme am Frühstück Gebühren und sonstige Entgelte nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall etwaiger Schließzeiten, vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

(5) Umbuchungen der Betreuungszeiten sind einmal pro Jahr bis 01.08. für das neue Kindergartenjahr kostenlos möglich.

§ 5

Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach einem kalkulatorischen Grundbetrag sowie einem nutzungsabhängigen Betrag als Anteil an den Personalkosten sowie nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten). Es gilt eine Mindestbuchungszeit von vier Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche gemäß Regelungen nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Stadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung von Buchungszeiten zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat schriftlich beantragt werden.

(5) Das Frühstück ist fester Bestandteil der pädagogischen Konzepte. Die Gebühr für das Frühstück ist somit obligatorisch.

§ 6

Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) In der Kinderkrippe:

Stundenzahl	1. Kind	2. Kind	3. Kind
3 – 4 Stunden	182,00 €	154,70 €	127,40 €
> 4 – 5 Stunden	207,00 €	175,95 €	144,90 €
> 5 – 6 Stunden	234,00 €	198,90 €	163,80 €
> 6 – 7 Stunden	262,00 €	222,70 €	183,40 €
> 7 – 8 Stunden	291,00 €	247,35 €	203,70 €
> 8 – 9 Stunden	321,00 €	272,85 €	224,70 €
> 9 – 10 Stunden	353,00 €	300,05 €	247,10 €

b) Im Kindergarten:

Stundenzahl	1. Kind	2. Kind	3. Kind
3 – 4 Stunden	112,00 €	95,20 €	78,40 €
> 4 – 5 Stunden	123,00 €	104,55 €	86,10 €
> 5 – 6 Stunden	134,00 €	113,90 €	93,80 €
> 6 – 7 Stunden	146,00 €	124,10 €	102,20 €
> 7 – 8 Stunden	157,00 €	133,45 €	109,90 €
> 8 – 9 Stunden	174,00 €	147,90 €	121,80 €
> 9 – 10 Stunden	190,00 €	161,50 €	133,00 €

(2) Für das zweite Kind, das gleichzeitig eine städtische Kindertageseinrichtung besucht, wird ein Abschlag in Höhe von 15 % des Gebührensatzes des ersten Kindes gewährt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird ein Abschlag in Höhe von 30 % des Gebührensatzes des ersten Kindes gewährt.

(3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer der städtischen Kindertageseinrichtungen befinden.

(4) Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € – erhoben. Lediglich in Ausnahmefällen bei Änderungen der Lebensumstände (insbesondere bei Arbeitslosigkeit, Aufnahme einer Arbeitstätigkeit, unvorhergesehene Änderung der Arbeitszeit) kann auf die Gebühr verzichtet werden. Die Eltern sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

(5) Für die pädagogische Arbeit in den Kitas (z.B. Kauf Verbrauchsmaterialien, Fotos usw.) und das Anbieten von Getränken in den Gruppen, wird zusätzlich zu den Benutzungs- und Frühstücksgebühren ein monatliches Getränke- und Portfoliogeld je Kind von 5,00 € erhoben.

(6) Für die Teilnahme am Frühstücksangebot, wird eine Essensgebühr in folgenden Einrichtungen erhoben:

Kita Sonnenhügel (außer Waldwichtel): 12,00 € pro Monat für jedes Krippenkind

Kita Abenteuerhaus: 12,00 € pro Monat für jedes Krippenkind

Kita Altstadt: 12,00 € pro Monat für jedes Krippen- und Kindergartenkind

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe/Landratsamt Miltenberg.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8

Gebührentlastung

(1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung vom 02.11.2022 außer Kraft.

Stadt Obernburg am Main XX.XX.2024

FIEGER
1. Bürgermeister

einstimmig beschlossen

TOP 4	Vollzug der Gemeindeordnung - Behandlung der Anträge aus der Bürgerversammlung 2023 Information und Kenntnisnahme
--------------	--

Sachverhalt:

In der letzten Bürgerversammlung am 25. Oktober 2023 in Obernburg haben sich einige Bürger mit ihren Anliegen und Anfragen zu Wort gemeldet. Empfehlungen im Sinne von Art. 18 Abs. 5 BayGO wurden in der Versammlung nicht abgegeben.

zur Kenntnis genommen

TOP 5	Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen
--------------	---

Am Samstag, 17.02.2024 findet um 09:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses die nächste öffentliche Stadtratssitzung statt. Themen werden die Verabschiedung der Forsteinrichtung 2024 ff sowie des Jahresbetriebsplans 2024 für den Stadtwald Obernburg sein. Anschließend ist eine nicht-öffentliche Waldexkursion der Damen und Herren des Stadtrats geplant.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 Straßensanierungsarbeiten an die Firma Kunkel aus Aschaffenburg für 64.300 Euro vergeben. Dies betrifft zunächst den Bereich der Raiffeisenstraße / Kreuzung Odenwaldstraße in Eisenbach.

Der Stadtrat hat in dieser Sitzung außerdem das volle Budget 2023 für Straßensanierungen für den Jahresbeginn 2024 freigegeben. Das volle Budget beträgt 130.000 Euro. Der Bauausschuss wurde beauftragt, darüber zu entscheiden, an welchen Stellen die restlichen 65.000 Euro aufgewendet werden sollen.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.01.2024 entschieden, dass zwei Schadstellen Im Weidig in einem geschätzten Umfang von ca. 50.000 Euro in den Sanierungsumfang 2023 aufgenommen werden.

Am kommenden Sonntag, 28.01.2024 findet ab 13:00 Uhr in Obernburg eine Demonstration für den Schutz der Demokratie und gegen Rechtsextremismus statt. Treffpunkt ist der Wendelinusplatz in Obernburg. Der anschließende Demonstrationzug führt durch die Römerstraße und Mainstraße über den Fußgängersteg nach Eisenfeld. Die Abschlusskundgebung ist für 14:30 Uhr im Elsavapark vorgesehen. Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, insbesondere die Damen und Herren des Stadtrats sind herzlich eingeladen, an der Veranstaltung teilzunehmen. BM Fieger wurde von den Veranstaltern eingeladen, ebenfalls das Wort zu ergreifen.

TOP 6 Anfragen

TOP 6.1 Grüngut-Container am Friedhof Eisenbach

Stadtrat Wolf stellt fest, dass der Grüngut-Container am Friedhof Eisenbach neuerdings am Haupteingang steht. Der Container soll baldmöglichst wieder zurück an seinen ursprünglichen Standort gebracht werden.

Die Sache wird geprüft und erledigt.

TOP 6.2 Hecke Friedhof Obernburg

Stadtrat Knecht fragt, warum eine Hecke am Obernburger Friedhof entfernt worden sei.

Eine Antwort auf diese Frage wird nachgereicht.

TOP 6.3 Freigabe von Urnen-Erdgräbern

Stadtrat Hartmann meint, der „lokale Bestatter“ warte auf eine Freigabe von Urnen-Erdbestattungen. Er fragt nach der Ursache für die Verzögerung.

Hauptamtsleiterin Mann entgegnet, dass die von Stadtrat Hartmann angesprochene Fläche ein neues Projekt darstelle, das beschlossen und entwickelt werden müsse.

TOP 7 Bürgerfragen

TOP 7.1 Notbetreuung KiTa Abenteuerhaus Eisenbach

Herr Mario Antonio bemängelt die häufigen Notbetreuungszeiten in der KiTa Abenteuerhaus. Er beschreibt die schwierige Situation, wenn beide Elternteile von kleinen Kindern berufstätig sind.

Bürgermeister Fieger kann das nachvollziehen. Bedauerlicherweise sei diese Situation wegen krankheitsbedingter Ausfälle und Beschäftigungsverboten aufgrund von Schwangerschaften nicht änderbar.

Es müssten immer mindestens zwei Betreuungspersonen pro Gruppe anwesend sein. So bliebe häufig nichts anders übrig als ein Notbetrieb. In Eisenbach sei derzeit jede Gruppe an einem Wochentag geschlossen.

TOP 7.2 "Querrinnen" an Flur- und Waldwegen

Gerd Bernhard kommt auf ein Anliegen zurück, das er bei der Bürgerversammlung vorgetragen hat. Die Flur- und Waldwege hätten einen schlechten Ablauf, so dass Regenwasser statt zu versickern, bergabwärts fließe und sich dort übermäßig ansammle.

TOP 7.3 Schrauben in Bäumen

Gerd Bernhard hat festgestellt, dass nicht nur am Naturfreundehaus, sondern auch an anderen Stellen in Bäumen im Wald Schrauben eingedreht worden seien.

Bürgermeister Fieger geht es bei dem Sachverhalt und dessen Behandlung auch um Pädagogik und Naturschutz.

TOP 7.4 Anstellungsschlüssel KiTa und Materialabrutsch bei Starkregen

Steffen Schork ist es wichtiger, in den Kindergärten mehr Personal zur Verfügung zu stellen als die Gebühren möglichst niedrig zu halten.

Außerdem ist Herr Schork Anwohner am Roten Busch. Dort gebe es viele „Querrinnenprobleme“. Häufig werde bei Regen Schotter heruntergespült. Die Körbe unter den Rinnen seien dann komplett voll und würden von ihm persönlich geleert.

Bürgermeister Fieger erklärt, dass Starkregenereignisse nur in begrenztem Maße aufgefangen werden könnten. Er werde einen Mitarbeiter hinschicken, der sich das persönlich ansehen wird. Bürgermeister Fieger bedankt sich bei Herrn Schork, dass dieser sich um das Freimachen der Rinnen kümmert.

Zu dem Thema Betreuungsschlüssel in den Kindergärten ergänzt Bürgermeister Fieger, dass diese in Obernburg deutlich besser seien als die vom Freistaat Bayern vorgegebenen.

TOP 7.5 Finanzielle Belastung durch KiTa-Gebühren

Michael Wenzel schließt sich den KiTa-Problemschilderungen an.

Er rechnet die monatliche Belastung seiner Familie durch die Gebührenerhöhung vor. Diese sei nicht zu stemmen.

TOP 7.6 Zusätzliches KiTa-Personal / Springer-Kräfte

Lena Fuchs spricht sog. „Springerkräfte“ für die Kindergärten an.

Eine solche Kraft genüge nicht für die drei Kindergärten. Frau Fuchs fragt, wann zusätzliches Personal eingestellt werde.

Bürgermeister Fieger teilt mit, dass es um zwei zusätzliche Vollzeitstellen zur Verstärkung der Einrichtungen in Personalmangel-Situationen gehe. Die Ergänzungskräfte würden den Kindergärten entsprechend zugewiesen.
Die beiden Stellen werden aktuell neu beschrieben und ausgeschrieben.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 20:14 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa
Schriftführer/in